

Zollrecht aktuell

Veröffentlichung der modernisierten Dual-Use-Verordnung
(Verordnung (EU) 2021/821)

Juli 2021 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Am 11. Juni 2021 wurde die modernisierte Verordnung über eine Regelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1-461). Die Verordnung soll mit Wirkung zum 9. September 2021 die derzeit noch geltende Verordnung (EG) 428/2009 ersetzen.

Im Folgenden fassen wir Ihnen die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen zusammen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner/ Head of Customs & International Trade

Inhalt

Die Novelle der EG-Dual-Use- Verordnung	2
Hintergrund	2
Die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick	2
Fazit	4
Service	4
Hinweis	4
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion	5

Die Novelle der EG-Dual-Use-Verordnung

Hintergrund

Vor nunmehr fünf Jahren hat die Europäische Kommission die Modernisierung der europäischen Ausfuhrregelungen für sogenannte Dual-Use-Güter mittels eines Gesetzesvorschlags angestoßen. Nach vielen Diskussionen und zahlreichen Änderungen wurde im November vergangenes Jahr die Einigung auf eine neue Verordnung bekannt gegeben, welche nun im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens angenommen wurde.

Den Link zu der neuen Verordnung finden Sie [hier](#).

Die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick

Neben neuen oder verfeinerten Definitionen sind die Kernelemente der neuen Verordnung die Aufnahme des Schutzes der öffentlichen Sicherheit sowie Menschenrechtserwägungen als kritischer Verwendungszweck. Insbesondere im Zusammenhang mit Überwachungstechnik wurde eine Norm geschaffen, die zukünftig entsprechenden, daraus resultierenden Gefahren begegnen soll. Gleichzeitig wird stärker der internationalen Verflechtung von Unternehmen Rechnung getragen und die Wichtigkeit interner Kontrollen in den Unternehmen hervorgehoben. Aber auch die Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten untereinander ist im Fokus der neuen Dual-Use-Regelung.

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen.

Menschenrechtsverletzungen und die Kontrolle nicht-gelisteter Dual-Use-Güter

Im Vorfeld bereits vielfach diskutiert ist eine neue Dimension der Catch-All Klauseln im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen. Diese Klauseln fanden Eingang in gleich zwei Regelungen der Verordnung. Deren Auswirkungen auf die Handlungspflichten der Ausfühler unterscheiden sich jedoch.

Catch-All Klausel für Cyberüberwachungstechnologie

Mit Art. 5 der neuen Dual-Use-Verordnung tritt nunmehr eine neue Catch-All Klausel in Kraft, bei der jegliche nicht-gelistete Cyberüberwachungstechnologie dann einer Genehmigungspflicht unterliegt, wenn diese ganz oder teilweise im Zusammenhang mit internen Repressionen und/ oder der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen bestimmt ist oder bestimmt sein kann. Dabei kann der Ausfühler von der Behörde über eine vorliegende Genehmigungspflicht unterrichtet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1)¹. Alternativ kann dem Ausfühler im „Rahmen seiner Sorgfaltspflicht erlangten Erkenntnisse[n]“ (Art. 5 Abs. 2) bekannt werden, dass eine entsprechende Verwendung vorliegt (vgl. Art. 5 Abs. 2).

Mit Blick auf die Erwägungsgründe der Verordnung wird deutlich, dass mit dieser Klausel jedoch nicht Güter für eine rein kommerzielle Anwendung gemeint sind, die etwa für die Rechnungsstellung, Marketing, Qualitätsdienste, Nutzerzufriedenheit oder Netzsicherheit genutzt werden. Vielmehr geht es z.B. um speziell konstruierte Güter, durch welche ein Eindringen in IT- und Telekommunikationssysteme ermöglicht wird. Der Terminus Menschenrechte hingegen ist nicht näher erläutert.

¹ Jeglicher genannte Artikel ohne explizite Nennung der Norm dahinter bezieht sich auf die in diesem Beitrag gegenständliche Verordnung (EU) 821/2021.

Catch-All Klausel betreffend die nationale Listung eines anderen Mitgliedstaates

Eine weitere „quasi“ Auffangregelung findet dann Anwendung, wenn Güter, die nicht im Anhang I gelistet sind, von einem anderen Mitgliedstaat auf eine nationale Kontroll-Liste aufgenommen werden und diese ganz oder teilweise hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit (z.B. Terrorismus) oder aus Menschenrechtserwägungen bedenklich sind (vgl. Art. 10). Im Gegensatz zu den altbekannten Catch-All Klauseln liegt hier jedoch nur eine Genehmigungspflicht vor, sofern die nationale zuständige Behörde den Ausführer über diesem Umstand informiert, sodass an dieser Stelle die Ausführer nicht die Verpflichtung haben, die nationalen Kontroll-Listen der Mitgliedstaaten einzeln zu studieren.

Genehmigungspflicht bei technischer Unterstützung

Auch wenn eine ähnliche Regelung bereits in der Außenwirtschaftsverordnung besteht, ist die Normierung dieses Tatbestandes im Rahmen einer EU-Regelung neu. Genehmigungspflichtig ist die Erbringung technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs I sowie bei Kenntnis oder Unterrichtung der Behörde, dass eine kritische Verwendung im Sinne des Art. 4 stattfindet (vgl. Art. 8). Art. 4 normiert dabei auch weiterhin die kritischen Verwendungszwecke im Hinblick auf ABC-Waffen und Flugkörper sowie die militärische Verwendung. Sowohl die „technische Unterstützung“ als auch der „Erbringer der technischen Unterstützung“ sind definiert (vgl. Art. 2 Nr. 9 & 10).

Neue Allgemeingenehmigungen

Die neuen Allgemeingenehmigungen EU007 und EU008 sollen hingegen Erleichterungen für die Ausfuhr von Software und Technologie im Konzernverbund als auch für die Ausfuhr von Verschlüsselungstechnologie bringen. Während die EU008 auf EU-Ebene für die Ausfuhr von Verschlüsselungstechnologie neu ist, existiert bereits auf nationaler Ebene in Deutschland die AG 16. Im Nachfolgenden wird deshalb lediglich kurz auf die EU007 eingegangen.

EU007: Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien

Diese Allgemeingenehmigung begünstigt die Ausfuhr von im Anhang I gelisteter Technologie und Software (Vorsicht: einige Ausnahmen vorhanden) an Tochter- oder Schwestergesellschaften in einem klar definierten Länderkreis (u.a. Argentinien, Israel, Singapur).

Wichtig ist, dass auch nach der Ausfuhr die Kontrolle über besagte Software und Technologie bei dem Ausführer (Tochtergesellschaft) oder der Muttergesellschaft der Schwestergesellschaft verbleiben und die Rückführung nach Nutzung sichergestellt werden muss. Neu ist, dass sowohl die Registrierung über die Nutzung der EU007, als auch die Mitteilung über die erstmalige Nutzung vor der Ausfuhr stattfinden muss (30 Tage vorher). Gleichzeitig muss zum Zeitpunkt der Registrierung ein internes Compliance Programm im Unternehmen bestehen. Auch dies stellt im Rahmen der EU-Vorschrift ein Novum dar.

Due Diligence Prüfungen und Internal Compliance Programme (ICP)

Wie bereits aus den vorstehenden Regelungen zu erkennen ist, nimmt die Wichtigkeit von Due Diligence Prüfungen sowie interner Compliance Programme zu. Auch wenn dies deutschen Ausführern grundsätzlich nicht neu ist, ist die Existenz eines ICP nunmehr an mehreren Stellen in der Dual-Use-VO normiert worden (Art. 12 und 15) und es gibt erstmals in der neuen Dual-Use-Verordnung eine Definition eines ICP: Dabei handelt es sich bei einem ICP um „laufend wirksame, geeignete und verhältnismäßige Strategien und Verfahren, die von Ausführern angenommen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele dieser Verordnung und der Bedingungen der gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigungen zu fördern, unter anderem Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Güter zu Endverwendern und Endverwendungen“ (Art. 2 Nr. 21).

Fazit

Die vorstehenden Erläuterungen stellen die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen für Ausführer und die mit der Ausfuhr verbundenen Pflichten dar. Die Novelle der Dual-Use-Verordnung versucht, die international stetig wachsende Vernetzung zu berücksichtigen, den technologischen Fortschritt und die daraus resultierende Gefahren abzubilden und nimmt auf der anderen Seite Ausführer hinsichtlich interner Kontrollen (nun auch rechtlich normiert) stärker in die Pflicht. Aus unserer Sicht ist zu erwarten, dass das Vorhandensein von ICPs in zukünftigen Außenwirtschaftsprüfungen verstärkt kontrolliert und somit eingefordert wird.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für ein ICP möchten wir Sie auf unsere Ausgabe „Zollrecht aktuell - September 2019 (1)“ hinweisen. Diese können Sie unter diesem [Link](#) abrufen.

Gern unterstützen wir Sie bei der Optimierung oder Errichtung eines ICP in Ihrem Unternehmen.

Vor Inkrafttreten der Novelle am 9. September ist mit einer entsprechenden Anpassung der deutschen Außenwirtschaftsvorschriften zu rechnen. Ebenso bemüht sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle um zeitnahe Veröffentlichung erläuternder Merkblätter.

Service

Hinweis

Haben Sie Interesse, regelmäßig strom- und energiesteuerrechtliche Informationen von uns zu erhalten? Dann empfehlen wir Ihnen unsere „Strom- und Energiesteuer NEWS“. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Um sich für den Newsletter anzumelden, klicken Sie bitte [hier](#).

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS - einfach und günstig](#)

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer

Tel.: +49 40 63 78-1084

dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer

Tel.: +49 40 63 78-1084

dagmar.obermeyer@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de